

# STATUTEN DES VEREINS „INITIATIVE GESUNDES ÖSTERREICH“

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „INITIATIVE GESUNDES ÖSTERREICH“, kurz IGÖ.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, sich für Gesundheitsschutz einzusetzen.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorläufig nicht beabsichtigt.

## § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne § 35 BAO und bezweckt die Information, Vernetzung und Förderung eines breiten Verständnisses für Gesundheitsschutz, Gesundheitsbildung und Prävention von übertragbaren Krankheiten. Der Verein setzt sich für präventive Maßnahmen wie saubere Luft in Innenräumen, insbesondere in Bildungseinrichtungen ein.

## § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Bewusstseinsbildung bezüglich der Relevanz von Luftqualität in Innenräumen für die Gesundheit.
  - b. Förderung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Luftqualität: CO<sub>2</sub>-Messung, effizientes Lüften, bauliche Maßnahmen.
  - c. Weiterbildungsveranstaltungen, Projekte, Vorträge und Versammlungen.
  - d. Betreiben einer Website, Herausgabe von Publikationen und Informationsfoldern. Sammlung und Aufbereitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
  - e. Einflusnahme auf politische Entscheidungsträger:innen und das öffentliche Bewusstsein bzgl. Punkt a und b.
  - f. Kooperation mit Personen des öffentlichen Interesses und Expert:innen aus den Bereichen Medizin, Public Health und Lüftungstechnik, die als Multiplikatoren fungieren (Botschafter:innen).
  - g. Kooperation und Austausch mit Industrie und Fachverbänden bei gleichzeitigem Wahren des notwendigen Abstands, der für eine gemeinnützige Organisation unbedingt erforderlich ist.
  - h. Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Dringlichkeit einer funktionierenden Public Health Infrastruktur und des Aufbaus von Gesundheitskompetenz in der allgemeinen Bevölkerung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b. Projekte sowie Koordinations- und Informationsleistungen, Erträgen aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
  - c. Forschungs- und Förderprojekte;
  - d. Spenden, Sammlung, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - e. Sonstige unternehmerische Tätigkeiten des Vereins.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden, zum Beispiel als „Botschafter:innen für Saubere Luft“.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- (4) Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über einen Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind: Generalversammlung (§§ 9 und 10), Vorstand (§§ 11 - 13), Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und Schiedsgericht (§ 15).

#### **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt. Sie ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen (Abs. 6) beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Der Vorsitz in der Generalversammlung wird durch die beiden Vereinsvorsitzenden (Obmann/Obfrau) geführt. Bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied nach.
- (10) Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung der Tätigkeit der Vereinsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

### **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; sowie die Entlastung des Vorstandes
- (2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- (3) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 maximal 9 Mitgliedern: 2 Vorsitzende (Obmann bzw. Obfrau), Schriftführer:in und Schriftführerstellvertreter:in, Kassier:in und Kassierstellvertreter:in, sowie ggf. Mitgliedern ohne spezielle Funktionen und Beiräte.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitz wird durch die beiden Vereinsvorsitzenden geführt, bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied nach.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
- (1) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die beiden Vereinsvorsitzenden sind das höchste Leitungsorgan. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter einiger Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Schriftführer:in hat die Vereinsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem der beiden Vereinsvorstände sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer:innen**

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer:innen von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, im Falle eines Wirtschaftstreuhänders wird nur ein/e Rechnungsprüfer:in benötigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 Vereinsgesetz 2002 sinngemäß.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§ 16. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Die Statuten wurden von der konstituierenden Versammlung am 26. September 2022 beschlossen.